

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 24. Mai 2013

GZ 302.434/002-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche
Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das
Betriebspensionsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das
Bundespflegegeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das
Väter-Karenzgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz
1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das
Allgemeine Pensionsgesetz (11. Novelle zum APG), das
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das
Bundessozialamtsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 geändert werden (Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 26. April 2013,
GZ: BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013, erfolgte Übermittlung des im Betreff
genannten Entwurfs und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus
der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Umsetzung von Empfehlungen des RH

1.1 Reduzierung der Anzahl der Entscheidungsträger (§ 22 Abs. 4 BPGG)

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Zuständigkeit für Personen, die ein Pflegegeld zu einer Leistung nach den Sozialentschädigungsgesetzen beziehen, vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf die Pensionsversicherungsanstalt als größten Entscheidungsträger übertragen werden. In Hinkunft sollen somit von zur Zeit sieben Entscheidungsträgern nur mehr sechs für die Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) zuständig sein.



Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012 erfolgte bereits eine wesentliche Reduktion von mehr als 280 Landesträgern und 23 Bundesträgern auf sieben Träger. Dies entsprach einer Empfehlung des RH aus seinem Bericht „Vollzug des Pflegegeldes“, Reihe Bund 2010/3. Siehe hierzu die Stellungnahme des RH vom 12. Mai 2011, GZ 300.556/006-5A4/11, zum Pflegegeldreformgesetz 2012.

Auch in seinen Positionen zur Verwaltungsreform 2011, Reihe 2011/1, zeigte der RH unter Punkt 5.8 Arbeitspaket Gesundheit und Pflege auf Seite 77 die grundlegenden strukturellen Defizite im österreichischen Gesundheits- und Pflegebereich auf, die zu Ineffizienzen führen und Einsparungs- bzw. Umschichtungsmöglichkeiten nahe legen.

Der RH begrüßt daher die mit dem nunmehrigen Entwurf behandelte weitergehende Umsetzung seiner Empfehlung, die Anzahl der Entscheidungsträger und der bescheid-erlassenden Stellen deutlich zu verringern.

1.2 Kurzbezeichnung „Sozialministeriumservice“ (§ 1 SMSG)

Durch die neue Kurzbezeichnung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen „Sozialministeriumservice“ soll den Erläuterungen zufolge der umfassende Service-charakter dieser Organisation zum Ausdruck gebracht werden.

In seinem Bericht „Sozialabteilung des Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt – Koordination und Parallelität“, Reihe Steiermark 2012/7, sah der RH die Positionierungen des Bundessozialamtes als zentraler Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und des Landes Steiermark als subsidiärer Träger vor dem Hintergrund der tatsächlich erbrachten Leistungen und den damit verbundenen Gebarungsvolumen nicht bestätigt.

Nach Ansicht des RH kann die geplante Umbenennung als Indikator für eine Repositionierung des Bundessozialamtes gewertet werden. Der RH weist jedoch weiterhin auf seine Empfehlung in TZ 4 des genannten Berichtes hin, wonach die Positionierung des Bundessozialamtes vor dem Hintergrund der tatsächlich erbrachten Leistungen zu evaluieren wäre.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

2.1 Bedeckung aus Mitteln des FLAF

Nach den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass die Kosten für die Zuwendungen im Rahmen des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs für Personen, die in Hinkunft auch einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld haben, aus dem

GZ 302.434/002-2B1/13



Seite 3 / 4

Bundesvoranschlag UG 21 getragen werden sollen. Daher soll vom BMWFJ aus Mitteln des Ausgleichfonds für Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAF) jährlich ein Beitrag in Höhe von 800.000 EUR zur Abdeckung der Aufwendungen für das Pflegekarenzgeld (jeweils bis zum 31. März jeden Jahres) geleistet werden. Die Höhe der Mittelzuweisung ist 2016 zu evaluieren. Dabei ist vorgesehen insbesondere zu prüfen, inwieweit dieser Überweisungsbetrag angepasst werden muss oder ob die für den Familienhospizkarenz-Härteausgleich budgetierten Mittel eine weitere Überweisung rechtfertigen (§ 39n Familienlastenausgleichsgesetz 1967).

Der RH stellte in seinem Bericht „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“, Reihe Bund, 2011/6, TZ 11, S. 49 ff., die defizitäre finanzielle Situation des FLAF dar. Darin führte er aus, dass die Einnahmen des FLAF zur Zeit der Gebärungsüberprüfung nicht ausreichen, um die gesetzlich vorgesehenen Leistungen zu finanzieren. Er empfahl, die Leistungen des FLAF auf ihren unmittelbaren Familienbezug hin zu evaluieren und Maßnahmen vorzubereiten, durch die die Ausgaben an die Einnahmen des FLAF herangeführt werden können, um die finanzielle Nachhaltigkeit des Finanzierungsinstruments zu sichern.

Der RH weist darauf hin, dass sich die angespannte Situation des FLAF im Jahr 2012 zwar leicht gebessert hat (der FLAF erzielte 2012 einen Überschuss von rd. 183 Mio. EUR), dass aber nach wie vor eine Unterdotierung des Reservefonds von etwa 5 Mrd. EUR besteht.

Gemäß § 3 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012, sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen beziffern zwar den – vom FLAF an den Bund zu überweisenden – Minderaufwand beim Familienhospizkarenz-Härteausgleich mit 800.000 EUR, machen allerdings keine näheren Angaben zu den diesem Betrag zugrunde liegenden Annahmen. Der Betrag ist einer Plausibilisierung nicht zugänglich, da weder Angaben zur Anzahl der Bezieher und zum derzeitigen Aufwand beim Familienhospizkarenz-Härteausgleich gegeben werden, noch Abschätzungen zu den künftigen Beziehern von Zuschüssen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich offengelegt werden. Damit ist nach Ansicht des RH die Angemessenheit des Überweisungsbetrages aus dem FLAF nicht beurteilbar.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.



GZ 302.434/002-2B1/13

Seite 4 / 4

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.A. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky
Leiter der Sektion 4
Bildung/Wissenschaft/EU/Infrastruktur

F.d.R.d.A.: